

Amt für Verkehr und Tiefbau

Strassenbau

Rötihof, Werkhofstrasse 65 4509 Solothurn Telefon 032 627 26 33 Telefax 032 627 76 94 avt@bd.so.ch www.avt.so.ch

Strassenlärmkataster Flumenthal Stand 2018

Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit Grolimund + Partner AG, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen 19.07.2018



Zweck des Strassenlärmkatasters

Gemäss Art. 37 der Lärmschutz-Verordnung LSV ist der Kanton verpflichtet für seine Strassen einen Lärmkataster zu führen und diesen periodisch zu aktualisieren. Das vorliegende Dossier beinhaltet den Auszug des Katasters für Ihre Gemeinde.

Für den Kataster wurden die Lärmbelastungen hochgerechnet auf das Jahr 2018. Als Grundlage dienten Daten aus Lärmsanierungsprojekten. Falls keine oder nur sehr alte Daten aus Lärmsanierungsprojekten vorhanden sind, wurden Daten aus dem Lärmkataster 2010 verwendet.

Der Lärmbelastungskataster dient folgenden Zwecken:

- a) Übersicht über die Lärmbelastungen entlang der National- und Kantonsstrassen
- b) Auskunftserteilung an Private
- c) Feststellung der Sanierungspflicht und der Prioritäten
- d) Beurteilung von Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten
- e) Beurteilung von Neueinzonungen und Erschliessungen unüberbauter Grundstücke in lärmbelasteten Gebieten.

2. Erläuterungen zu Tabelle und Plan

2.1 Lärmbelastungstabelle Kantonsstrassen (Beilage 1)

Die Beilage 1 enthält eine Liste all jener Liegenschaften, für welche im Kataster die Lärmbelastungen berechnet wurden. Die Liste ist alphabetisch nach der Adresse geordnet und enthält folgende Informationen:

- Adresse und Hausnummer zur Identifikation der Liegenschaft im Belastungsplan in der Beilage 2
- Objekt-Nummer als Bezug zu allenfalls vorhandenen Lärmsanierungsprojekten
- Parzellen-Nummer soweit vorhanden
- Empfindlichkeitsstufe gemäss dem Zonenplan der Gemeinde (Stand zum Zeitpunkt der Lärmsanierung)
- Die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV) für die Tag- und Nachtperiode in Dezibel.

Empfindlich-	Planur	ngswert	Immission	sgrenzwert	Alarmwert				
keitsstufe	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht			
II	55	45	60	50	70	65			
III	60	50	65	55	70	65			
IV	65	55	70	60	75	70			

Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm nach Lärmschutzverordnung (LSV) Anhang 3

Für Räume in Betrieben in den Empfindlichkeitsstufen I, II und III gelten um 5 dBA höhere Planungs- und Immissionsgrenzwerte.

- Lärmbelastung im Ist-Zustand, gültig für den Verkehr 2018, als Beurteilungspegel Lr Tag und Lr Nacht in Dezibel.
- Immissionsgrenzwert-Überschreitung (IGW-Ü) tags und nachts in Dezibel, soweit vorhanden.
- Alarmwert-Überschreitung (AW-Ü) tags und nachts in Dezibel, soweit vorhanden.

Der Einfluss ungenauer Verkehrsdaten auf die Lärmbelastungen ist relativ gering. So bewirkt eine um 30% grössere Verkehrsmenge nur eine Lärmzunahme um 1 dBA. Eine Verdoppelung der Verkehrsmenge entspricht einer Erhöhung um 3 dBA.



2.2 Lärmbelastungsplan Kantonsstrassen (Beilage 2)

Im Belastungsplan (Beilage 2) sind die Beurteilungen beim jeweiligen Berechnungspunkt mit farbigen Symbolen wie folgt dargestellt:

•	≥ Alarmwert	Alarmwert überschritten						
0	≥ IGW und <aw< th=""><th>Immissionsgrenzwert überschritten, Alarmwert eingehalten</th></aw<>	Immissionsgrenzwert überschritten, Alarmwert eingehalten						
0	≥ PW und <igw eingehalten<="" immissionsgrenzwert="" planungswert="" th="" überschritten,=""></igw>							
•	< PW	Planungswerte eingehalten						
•	Unbekannte ES	Unbekannte Lärm-Empfindlichkeitsstufe						
AW	Alarmwert							
IGW	Immissionsgrenzy	Immissionsgrenzwert						
ES	Lärm-Empfindlich	Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES II bis IV)						

Mit einer roten Linie sind die mitberücksichtigten Lärmquellen dargestellt (Kantonsstrassen). Dargestellt ist der Gesamtlärm entlang der Kantonsstrassen. Berücksichtigt sind auch Nationalstrassen, falls sie wesentlich zur Lärmbelastung beitragen. Gemeinde- und Privatstrassen sind nicht mitberücksichtigt, weil der Kanton zu diesen keine Grundlagedaten besitzt.

Mit farbigen Bändern sind die maximalen, kritischen Immissionsbereiche dargestellt, in denen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte möglich sind (ermittelt mit Abstandsdämpfung).

kritisch Grenzwerte ES II	In der Empfindlichkeitsstufe II könnten die Immissionsgrenzwerte überschritten sein
kritisch Grenzwerte ES II und III	In der Empfindlichkeitsstufe II und III könnten die Immissionsgrenzwerte überschritten sein

2.3 Lärmbelastungstabelle Nationalstrassen (Beilage 3)

Die Beilage 3 enthält eine Liste all jener Liegenschaften, für welche im Auftrag des ASTRA (Bundesamt für Strassen) die Lärmbelastungen berechnet wurden. Die Informationen stammen aus der Datenabgabe des ASTRA an die Kantone per Ende 2017. Sie beziehen sich auf den angegebenen IST-Zustand (Spalte "Jahr"). Die Werte beschränken sich auf den Nationalstrassenlärm, alle anderen Strassen sind nicht berücksichtigt.

2.4 Lärmbelastungsplan Nationalstrassen (Beilage 4)

Im Belastungsplan (Beilage 4) sind die Beurteilungen mit farbigen Symbolen pro Gebäude dargestellt (nicht am Ort der Berechnung). Die Informationen stammen aus der Datenabgabe des ASTRA an die Kantone per Ende 2017. Sie beziehen sich auf das in der Tabelle (Beilage 3) angegebene Jahr. Dargestellt ist der Nationalstrassenlärm, alle anderen Strassen sind nicht berücksichtigt.

Mit einem farbigen Band ist der Untersuchungsperimeter des ASTRA dargestellt. Dieser umfasst den Bereich mit Lärmbelastungen bis zum Immissionsgrenzwert - 5 dBA durch die Nationalstrasse.

Einflussbereich Nationalstrassen	Untersuchungsperimeter ASTRA	



3. Aufgaben der Behörden

3.1 Aufgaben des Kantons und des Bundes (ASTRA)

- Erstellung und periodische Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters entlang der Kantonsstrassen (AVT) und der Nationalstrassen (ASTRA)
- Auskünfte an Interessierte über die Lärmbelastungen entlang der Kantonsstrassen (AVT) und der Nationalstrassen (ASTRA)
- Beurteilung der Lärmbelastungen. Ist der Immissionsgrenzwert tags und/oder nachts überschritten und wurde für den betreffenden Strassenabschnitt nicht bereits ein Lärmsanierungsprojekt realisiert, ist der Strasseneigentümer sanierungspflichtig.

3.2 Aufgaben der Gemeinde

3.2.1 Auskünfte

Die Gemeinde kann Interessierten auf Anfrage hin die Inhalte des vorliegenden Dossiers mitteilen, z.B. Belastungen (Lr tags, Lr nachts), Grenzwerte und die Beurteilung (Ausmass von IGW- bzw. AW-Überschreitungen). Dabei empfehlen wir zu prüfen, ob die Empfindlichkeitsstufen-Zuordnung der rechtsgültigen Planung entspricht.

3.2.2 Beurteilung von Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten

Nach Art. 31 der LSV dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Dies gilt für Neubauten sowie baubewilligungspflichtigen Umbauten und Nutzungsänderungen.

Sind an einer Liegenschaft (oder einer Nachbarliegenschaft des Bauvorhabens in etwa der gleichen Lage) die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten oder liegt das Bauvorhaben im farbig dargestellten kritischen Immissionsbereich (Beilage 2), muss die Gemeinde zum Baugesuch einen Aussenlärm-Nachweis verlangen, aus dem hervorgeht mit welchen Massnahmen die IGW eingehalten werden können, welche Anforderungen sich an die Schalldämmung der Gebäudehülle ergeben und mit welchen Konstruktionen diese erreicht werden können. Wir empfehlen den Nachweis dem Kanton (AVT, Abteilung Strassenbau, Lärm- und Schallschutz) vor der Erteilung der Baubewilligung zur Kontrolle und Stellungnahme einzureichen. Sofern eine Ausnahmebewilligung nötig ist, muss der Nachweis zwingend dem Amt für Umwelt, Abteilung Luft / Lärm eingereicht werden.

Für Baubewilligungen im kritischen Immissionsbereich der Nationalstrassen (Untersuchungsperimeter AST-RA) ist in jedem Fall die Abteilung Strassenbau, Lärm- und Schallschutz, des AVT zu informieren. Diese entscheidet im Einzelfall ob ein Aussenlärmnachweis zu erbringen ist. Die kritischen Immissionsbereiche entlang den Nationalstrassen sind aus der Beilage 4 ersichtlich.

Die Vollzugshilfe "Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten" des Cercle Bruit enthält alle wichtigen Informationen zu diesem Thema (www.cerlebruit.ch).

3.2.3 Neue Bauzonen und Erschliessung neuer Grundstücke

Neue Zonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen dürfen nur soweit ausgeschieden werden, als die Planungswerte (PW) nicht überschritten sind, oder diese durch geeignete Massnahmen eingehalten werden können.

Am 1.1.1985 noch nicht erschlossene Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen dürfen nur soweit erschlossen werden, als die Planungswerte (PW) nicht überschritten sind, oder diese durch geeignete Massnahmen eingehalten werden können.

Bei neuen Einzonungen und Erschliessungen von nach dem 1.1.1985 eingezonten Grundstücken muss die Gemeinde allfällige Lärmauflagen frühzeitig mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Luft / Lärm klären.



Kontakt

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen Ihnen folgende Fachstellen zur Verfügung. Diese nehmen auch gerne Anregungen und Hinweise entgegen.

Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)

Abteilung Strassenbau

Lärm- und Schallschutz

Rötihof, Werkhofstrasse 65

Amt für Umwelt (AfU)

Abteilung Luft / Lärm

Werkhofstrasse 5

4509 Solothurn

4509 Solothurn

Herr Rolf Müller, Tel. 032 627 27 59 Herr Martin Stocker, Tel. 032 627 26 60

Das vorliegende Dossier wurde erstellt in Zusammenarbeit mit:

Grolimund + Partner AG, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen Nicole Lüthi-Freuler und Christa Stephan, Tel. 032 614 01 41



Lärmbelastung an Kantonsstrassen

Gemeinde Flumenthal

Beilage 1

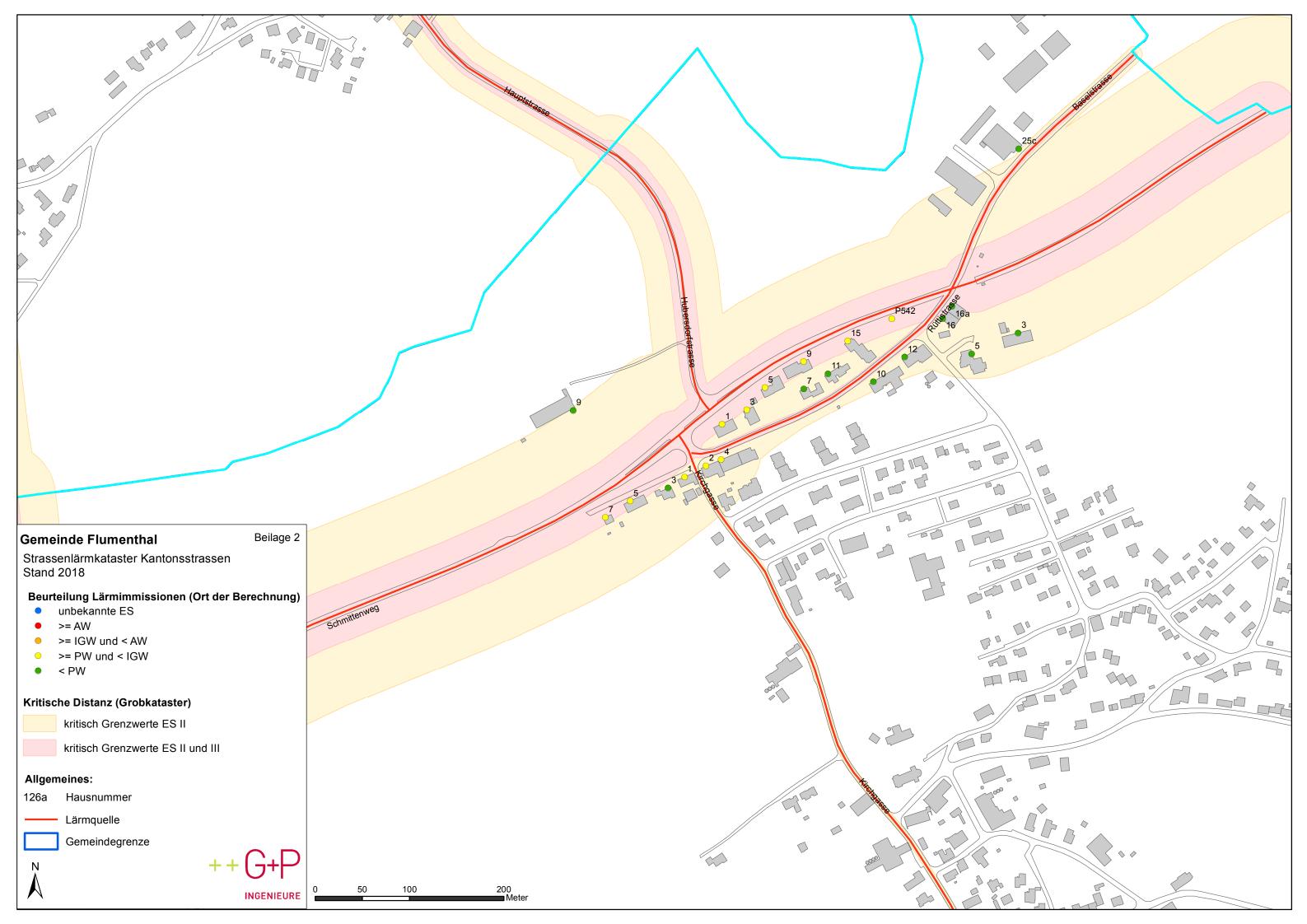
					renz	wert	е		IST-Zustand (2018)					
Adresse	Objekt Nr.Pa	Objekt Nr. Parz. Nr.		IGW AW		Lr		IGW-Ü		A۷	V-Ü			
				Т	Ν	Т	Ν	Т	N	Т	N	Τ	Ν	
Baselstrasse 1	285	675	Ш	65	55	70	65	61	50	-	-	-	-	
Baselstrasse 2	299	375	Ш	65	55	70	65	62	49	-	-	-	-	
Baselstrasse 3	304	406	Ш	65	55	70	65	61	50	-	-	-	-	
Baselstrasse 4	310	376	Ш	65	55	70	65	61	48	-	-	-	-	
Baselstrasse 5	312	426	Ш	65	55	70	65	64	52	-	-	-	-	
Baselstrasse 7	318	520	Ш	65	55	70	65	51	39	-	-	-	-	
Baselstrasse 9	322	378	Ш	65	55	70	65	62	50	-	-	-	-	
Baselstrasse 10	351	356	Ш	65	55	70	65	60	46	-	-	-	-	
Baselstrasse 11	327	486	Ш	65	55	70	65	58	46	-	-	-	-	
Baselstrasse 12	329	493	Ш	65	55	70	65	60	47	-	-	-	-	
Baselstrasse 15	332	568	Ш	65	55	70	65	62	51	-	-	-	-	
Baselstrasse 16	333	659	Ш	65	55	70	65	60	46	-	-	-	-	
Baselstrasse 16a	334	766	Ш	65	55	70	65	60	46	-	-	-	-	
Baselstrasse 25c	339	484	IIIB	70	60	70	65	63	48	-	-	-	-	
Eggmattweg 9	323	404	Ш	65	55	70	65	56	45	-	-	-	-	
Parzelle 542	383	542	Ш	65	55	70	65	63	51	-	-	-	-	
Rüttistrasse 3	307	495	П	60	50	70	65	55	43	-	-	-	-	
Rüttistrasse 5	314	510	П	60	50	70	65	50	38	-	-	-	-	
Schmittenweg 1	294	374	Ш	65	55	70	65	62	49	-	-	-	-	
Schmittenweg 3	309	572	Ш	65	55	70	65	60	49	-	-	-	-	
Schmittenweg 5	316	368	Ш	65	55	70	65	64	53	-	-	-	-	
Schmittenweg 7	320	482	Ш	65	55	70	65	65	54	-	-	-	-	

Legende: Objekt Nr. Referenznummer in Lärmsanierungsprojekt

ES Empfindlichkeitsstufe IGW Immissionsgrenzwert

AW Alarmwert
T / N Tags / Nachts
Lr Beurteilungspegel

IGW-Ü / AW-Ü Immissionsgrenzwert- / Alarmwert - Überschreitung





Lärmbelastung Nationalstrassen

Gemeinde Flumenthal

Beilage 3

		Grenzwerte						IST-Zustand						
Adresse	Objekt Nr.	Parz. Nr.	ES I		W	W AW			Lr		IGW-Ü		A۷	V-Ü
				Т	Ν	Т	N	Jahr	Т	N	Т	N	Т	N
Schachen 6	280	441	Ш	65	55	70	65	2010	62	56	-	1	_	-
Schachen 7	383	441	Ш	65	55	70	65	2010	60	54	-	-	-	-
Schachen 9	284	441	Ш	65	55	70	65	2010	65	59	-	4	-	-
Schachen 13	266	441	Ш	65	55	70	65	2010	65	58	-	3	-	-
Schachen 30	382	441	Ш	65	55	70	65	2010	58	52	-	-	-	-
Schachen 40	385	441	Ш	65	55	70	65	2010	60	53	-	-	-	-
Schachen 43	384	441	Ш	65	55	70	65	2010	60	53	-	-	-	-

Legende: Objekt Nr. Referenznummer in Lärmsanierungsprojekt

ES Empfindlichkeitsstufe IGW Immissionsgrenzwert

AW Alarmwert
T / N Tags / Nachts
Lr Beurteilungspegel

IGW-Ü / AW-Ü Immissionsgrenzwert- / Alarmwert - Überschreitung

